

Prüfungsbericht

Prüfung der Bezüge der Vorstandsmitglieder, der Vergütungen des Aufsichtsrates sowie des wissenschaftlichen Beirats für das Geschäftsjahr 2021

**Max-Delbrück-Centrum für molekulare Medizin
in der Helmholtz-Gemeinschaft (MDC),
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Berlin**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2. Bezüge der Mitglieder des Vorstands	2
3. Pensionsverpflichtungen gegenüber (ehemaligen) Mitgliedern des Vorstands	4
4. Reisekosten der Mitglieder des Vorstands	5
5. Vergütungen und Reisekosten des Aufsichtsrates und des wissenschaftlichen Beirates	6
6. Schlussbemerkung	7

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Im Rahmen der bei der

MAX-DELBRÜCK-CENTRUM FÜR MOLEKULARE MEDIZIN in der Helmholtz-Gemeinschaft
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berlin,
- im Folgenden auch kurz „MDC“ genannt -

durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 haben wir auftragsgemäß auch die Bezüge der Mitglieder des Vorstands, die Vergütungen des Aufsichtsrates sowie des wissenschaftlichen Beirates für 2021 geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung ist auftragsgemäß gesondert zu berichten.

Gegenstand unseres Auftrags waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten, insbesondere nicht die Einhaltung von Vorschriften des Steuer- und Sozialversicherungsrechts. Wir haben bei unserer Prüfung keinen Anlass gefunden derartige Verstöße zu vermuten

Durch die Prüfung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die Vergütung vertragsgemäß erfolgte. Eine inhaltliche Prüfung der Angemessenheit der Bezüge und Vergütungen war nicht Gegenstand des Auftrags. Unsere Prüfung erstreckte sich nicht auf Einkünfte oder sonstige Vorteile, die den Bezugsberechtigten von Dritten zugeflossen sind oder sein könnten.

Wir haben den Auftrag in den Monaten Mai bis Juni 2022 vor Ort und in unserem Büro durchgeführt. Wir bestätigen entsprechend § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der im Bericht genannten Bezüge bestätigt.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend. Zu den Voraussetzungen für eine Weitergabe an Dritte verweisen wir auf Nr. 6 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

2. Bezüge der Mitglieder des Vorstands

Die Bezüge der Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2021 betragen insgesamt EUR 327.353,55. Sie gliedern sich nach Empfängern und Bezugsarten unterteilt wie folgt:

	Gesamtbezüge 2021
	EUR
Administrativer Vorstand	
Prof. Dr. Heike Graßmann	
Vergütung	93.916,08
Vorstandszulage	22.256,97
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlagen	21.220,11
	137.393,16
Kommissarischer Vorstandsvorsitzender	
Prof. Dr. Thomas Sommer	
Vergütung	88.136,55
Leistungsbezüge	64.024,44
Familienzuschlag	1.808,52
Versorgungszuschlag an Dritte	35.990,88
	189.960,39
Gesamtsumme	327.353,55

Die Bezüge der Mitglieder des Vorstands entsprechen den vertraglichen Vereinbarungen.

Frau Prof. Dr. Heike Graßmann

Frau Prof. Dr. Heike Graßmann wurde mit Umlaufbeschluss des Aufsichtsrats vom 20. März 2018 zum Administrativen Vorstand des MDC bestellt. Der Anstellungsvertrag zwischen dem MDC und Frau Prof. Dr. Graßmann wurde am 26. April 2018 geschlossen und trat mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

Frau Prof. Dr. Graßmann erhält eine Bruttovergütung gemäß der Besoldungsgruppe 3 der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes und eine Berufungs-Leistungszulage. Darüber hinaus übernimmt die Gesellschaft sämtliche Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung zuzüglich der darauf entfallenden Steuern.

Für die mit Frau Prof. Dr. Heike Graßmann abgeschlossene Zielvereinbarung wurde zum 31. Dezember 2021 zusätzlich eine Rückstellung in Höhe von EUR 65.969,27 gebildet. Die Zuführung im Berichtsjahr betrug EUR 16.470,00.

Herr Prof. Dr. Thomas Sommer

Herr Prof. Dr. Thomas Sommer wurde mit Beschluss der außerordentlichen Aufsichtsratssitzung vom 10. Mai 2019 zum kommissarischen Vorstandsvorsitzenden und Wissenschaftlichen Vorstand des MDC bestellt. Der grundlegende Anstellungsvertrag zwischen dem MDC und Herrn Prof. Dr. Thomas Sommer wurde am 20. März 2019 geschlossen und trat mit Wirkung zum 1. Mai 2019 in Kraft.

Herr Prof. Dr. Sommer erhält eine Bruttovergütung gemäß der Besoldungsgruppe 3 der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes zzgl. eines Familienzuschlags sowie unbefristeter statischer Leistungsbezüge. Zur Aufrechterhaltung und Fortführung seines bestehenden Versorgungsanspruchs wurde für Herrn Prof. Dr. Thomas Sommer zusätzlich ein Versorgungszuschlag abgeführt.

Die Mitglieder des Vorstands können für Dienstfahrten einen Dienstwagen (ggf. mit Fahrer) benutzen. Ein Anspruch auf ein persönlich zugeteiltes Dienstfahrzeug wird dadurch nicht begründet.

Die gemäß § 285 Nr. 9a HGB im Anhang anzugebenden Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021 betragen EUR 327.353,55.

3. Pensionsverpflichtungen gegenüber (ehemaligen) Mitgliedern des Vorstands

Im Berichtsjahr haben sich die Pensionsrückstellungen für die aktuellen und ehemaligen Mitglieder des Vorstands sowie deren Hinterbliebenen wie folgt entwickelt.

	Stand 31.12.2021 EUR	Stand 31.12.2020 EUR
Aktive		
Prof. Dr. Heike Graßmann	535.715,00	449.932,00
Ehemalige		
Cornelia Lanz	953.061,00	887.856,00
Dr. Heike Wolke	515.930,00	499.671,00
Dr. Erwin Jost	52.143,00	52.910,00
	1.521.134,00	1.440.437,00
Gesamtsumme	2.056.849,00	1.890.369,00

Die Berechnung der Pensionsrückstellungen erfolgte nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis der Projected-Unit-Credit-Methode nach den Richttafeln „2018 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck mit einem Zinssatz von 1,87 % p. a. Zudem wurde die Rückstellung unter Einbeziehung von Trendannahmen bezüglich der zukünftigen Anwartschafts- bzw. Rentenentwicklung von unverändert jeweils 1,80 % p. a. Den Pensionsrückstellungen liegt ein versicherungsmathematisches Gutachten der Heubeck AG, Köln, vom 11. Januar 2022 zu Grunde.

Frau Prof. Dr. Heike Graßmann hat gem. § 9 des Anstellungsvertrages bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses einen Anspruch auf Versorgungsleistungen in entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes. Im Jahresabschluss 2021 wurde deshalb eine entsprechende Rückstellung gebildet.

Für die ehemaligen Vorstandsmitglieder Frau Cornelia Lanz, Frau Dr. Heike Wolke und Herrn Dr. Erwin Jost sind im Berichtsjahr Pensionsrückstellungen in Höhe von insgesamt EUR 1.521.134,00 gebildet worden.

4. Reisekosten der Mitglieder des Vorstands

Die gesamten Reisekosten des Berichtsjahres 2021 betragen EUR 75.015,87. Darin sind Reisekosten des Vorstands in Höhe von EUR 425,28 enthalten.

Die Reisekostenabrechnungen des Vorstands erfolgt nach dem Bundesreisekostengesetz. Auch für alle anderen Körperschaftsangehörigen gilt das Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

5. Vergütungen und Reisekosten des Aufsichtsrates und des wissenschaftlichen Beirates

Im Berichtsjahr sind keine Reisekosten für Aufsichtsrat und wissenschaftlichen Beirat angefallen, da alle Sitzungen digital abgehalten wurden.

Es fanden drei Sitzungen des Aufsichtsrates und drei Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates statt. Gemäß § 9 der Satzung des MDC ist die Tätigkeit des Aufsichtsrates ehrenamtlich.

6. Schlussbemerkung

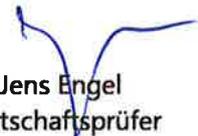
Der vorliegende Bericht über die Prüfung Bezüge der Vorstandsmitglieder, der Vergütungen des Aufsichtsrates und des wissenschaftlichen Beirates für das Geschäftsjahr 2021 wurde von uns auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und der erteilten Auskünfte erstellt. Die im Bericht wiedergegebenen Gesamtbezüge stimmen mit den vertraglichen Bestimmungen, der Buchführung und dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 überein.

Hamburg, 17. Juni 2022

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



Karina Frille
Wirtschaftsprüferin



Jens Engel
Wirtschaftsprüfer

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

